



# **FRIEDHOFREGLEMENT**

**der Politischen Gemeinde  
Bichelsee-Balterswil**

**Genehmigt an der  
Gemeindeversammlung vom  
27. November 2007**

## 7.4. Teilrevision Friedhofreglement

### 1. Organisation und Verwaltung

Zuständigkeit	Art. 1	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
Eigentum und Unterhalt	Art. 2	Die Friedhofanlagen sind Eigentum der Kirchgemeinden. Der Unterhalt der Friedhöfe ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil (gemäss Verträgen mit den Kirchgemeinden vom 08.04.1994).
Friedhofkommission	Art. 3	Die Friedhofkommission ist zuständig für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie die Gestaltung der Friedhöfe. Die Friedhofkommission setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"><li>- 2 Mitglieder des Gemeinderates</li><li>- je 2 Mitglieder der Evangelischen und der Katholischen Kirchenvorsteherschaft Bichelsee</li><li>- dem Friedhofvorsteher</li></ul> Den Vorsitz führt ein Gemeinderat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Friedhofvorsteher	Art. 4	Als Friedhofvorsteher amtiert die vom Gemeinderat gewählte Person, bzw. dessen Stellvertretung. Sie nimmt Anmeldungen entgegen und organisiert würdige Bestattungen. Ohne Bewilligung des Zivilstandsamtes des Bezirks Münchwilen darf keine Bestattung oder Urnenbeisetzung erfolgen.
Aufsicht Friedhof	Art. 5	Die Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Friedhofkommission.
Bestattungskontrolle	Art. 6	Der Friedhofvorsteher führt die Bestattungskontrolle und das Grabregister.
Funktionäre	Art. 7	Alle Funktionäre wie Totengräber, Leichenführer, Bestattungsinstitute, Friedhofgärtner, Kreuzbeschrifter usw. werden auf Vorschlag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat gewählt.
Rechnungswesen	Art. 8	Das Rechnungswesen wird vom Friedhofvorsteher / Wesen Gemeindekassieramt besorgt.

### 2. Bestattungsordnung

Leichenschau	Art. 9	Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalles und die Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 48) sowie der Eidg. Zivilstandsverordnung (Art. 76 - 82).
Bestattungsorganisation	Art. 10	Die Einzelheiten der Bestattung sind durch den Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen und den kirchlichen Organen, im Rahmen der geltenden Vorschriften, zu vereinbaren. Dabei gilt es besonders abzuklären: <ul style="list-style-type: none"><li>- Veröffentlichung der Bestattung</li><li>- Zeitpunkt des Einsargens</li><li>- die Überführung</li><li>- die Aufbahrung</li><li>- Kremation der Leiche</li></ul>

- Datum, Zeitpunkt, Art und Ort der Abdankung und der Beisetzung
- allfällige weitere Abmachungen wie z.B. Grabredner für Verstorbene, die keiner Landeskirche angehörten, Kostentragung, etc.

Das Friedhofsvorsteheramt informiert die mit der Einsargung, Überführung, Aufbahrung, Kremation und der Bestattung beauftragten Stellen.

Bestattungsart	Art. 11	Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart. Dem Willen der verstorbenen Person oder der Erklärung der nächsten Angehörigen bezüglich Bestattungsart ist wenn möglich jedoch nachzukommen.
Wahl des Friedhofs	Art. 12	Soweit nicht eine verstorbene Person durch letztwillige Verfügung oder die nächsten Angehörigen die Bestattung auf einem bestimmten Friedhof wünschen, bestimmt der Friedhofsvorsteher den Begräbnisplatz. Er berücksichtigt die Friedhöfe in ausgleichendem Sinn, wobei grundsätzlich die Konfessionszugehörigkeit gilt.
Bestattungsfeier	Art. 13	Ein öffentliches Geleit vom Trauerhaus zum Friedhof findet nicht statt. Die Verstorbenen werden direkt zum Friedhof überführt. Die Abdankung und die Bestattung richten sich in der Regel nach dem Ritus der Religionsgemeinschaft, welcher die verstorbene Person angehörte. Die Bestattung ist in der Regel öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder den nächsten Angehörigen kann eine Bestattung im engsten Kreis erfolgen. Aussergewöhnliche Bestattungskriterien bedürfen dem Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Organen.
Bestattungs-termin	Art. 14	Der Bestattungsbeginn ist von Montag bis Freitag 09.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr und am Samstagmorgen von 09.00 bis 11.00 Uhr anzusetzen. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
Aufbahrungsraum	Art. 15	Der Aufbahrungsraum steht für Verstorbene aus der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten. Die Überführung hat möglichst rasch zu erfolgen, spätestens jedoch am Vorabend der Beerdigung. Die aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat oder von den Angehörigen nicht gewünscht wird.
Kostenübernahme durch die Gemeinde	Art. 16	In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Leichenschau</li> <li>b) die Lieferung des Standardsarges (ohne Verzierung und Ausstattung)</li> <li>c) die Überführung vom Sterbeort im Kanton Thurgau und in angrenzenden Kantonen zum Aufbahrungsort in Bichelsee.</li> <li>d) die Überführung zum Grab in einem der Friedhöfe der Gemeinde oder ins Krematorium in Winterthur und St. Gallen.</li> </ul>

- e) die amtliche Todesanzeige, sofern keine solche von den Angehörigen gemacht wird
  - f) das Öffnen und Schliessen des Grabes
  - g) die Kosten für die Kremation
  - h) das standardisierte Namensschild sowie das Holzkreuz
  - i) das Abräumen des Grabes.
- Für zusätzliche Ansprüche sind die Kosten durch die nächsten Angehörigen zu bezahlen.

Beiträge bei auswärtigen Bestattungen	Art. 17	Wird eine in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil wohnhafte Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 16, ausgenommen lit. f, bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Bichelsee entstanden wären. Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet. Für die Überführung zum Bestattungsort haben die nächsten Angehörigen aufzukommen.
Mittellose	Art. 18	Mittellose werden an der Urnenwand oder in einer Urnennische beigesetzt.
Bestattung auswärtiger Personen	Art. 19	Die Urnenbeisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person ist unter Belastung der Kosten an die nächsten Angehörigen in einem bestehenden Grab möglich. Die Beisetzung (Sarg oder Urne) einer auswärts wohnhaft gewesenen Person in einem neuen Grab, in einer neuen Urnennische oder an einem neuen Platz im Urnenfeld kann unter Verrechnung der Kosten bewilligt werden, falls <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwandte in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil wohnhaft sind</li> <li>- wenigstens 10 Jahre der Lebenszeit in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil verbracht wurden</li> <li>- die Person in Bichelsee-Balterswil verbürgert war.</li> </ul>

### 3. Friedhofordnung

Friedhöfe	Art. 20	Die Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und der Besinnung und stehen jedermann offen.
Ruhe und Ordnung	Art. 21	Das Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen für den Friedhofunterhalt oder Fahrten für Behinderte. Untersagt ist insbesondere das <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitführen von Hunden</li> <li>- Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen</li> <li>- Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.</li> </ul>
Schäden an Grabmälern	Art. 22	Die Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil und die Kirchgemeinden haften nicht für Schäden an den Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Dritten verursacht werden.
Gräberarten	Art. 23	In den Friedhöfen der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil sind folgende Gräberarten verfügbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrab für Erd- und Urnenbestattungen</li> <li>b) Urnenplatz an der Urnenwand / in der Urnennische</li> <li>c) bestehende Familiengräber</li> </ul>

d) Priestergräber (auf dem kath. Friedhof)

Die Urne kann auf Wunsch den nächsten Angehörigen übergeben werden.

Bei Urnenerdbestattung, Urnenwand und Urnengrab sind Öko-Urnen und für die Urnennischen nicht zersetzbare Urnen zu verwenden.

Belegung	Art. 24	Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Friedhofkommission aufgestellten Belegungsplan. Die Bestattungen erfolgen innerhalb der einzelnen Gräberfelder in fortlaufender Reihenfolge.
Grabesruhe	Art. 25	Die Grabesruhe für alle Gräber beträgt auf allen Friedhöfen der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil mindestens 20 Jahre.
Zahl der Beisetzungen in einem Grab	Art. 26	In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Bestattung erfolgen. Ausnahmen sind: a) Die Särge oder Urnen gleichzeitig mit einem Elternteil verstorbener Kinder (bis zum 6. Altersjahr) können auf Wunsch der nächsten Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden. b) In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengrab) können auf Wunsch der nächsten Angehörigen Urnen beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe 12 Jahre noch nicht überschritten hat.
Verlängerung der Grabesruhe	Art. 27	Werden Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, wird die gesetzliche Grabesruhe für diese Gräber nicht verlängert.
Versetzen von Urnen	Art. 28	Nach Ablauf von 20 Jahren Grabesruhe wird keine Urne mehr in eine andere Grabstätte eines Friedhofes der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil versetzt.
Priestergräber	Art. 29	Auf dem Katholischen Friedhof sind besondere Plätze für Priestergräber ausgeschieden. Über die Belegung und die Grabesruhe entscheidet die katholische Kirchenvorsteherschaft.
Bestehende Familiengräber	Art. 30	Auf dem katholischen Friedhof bestehende Familiengräber werden nach Ablauf der Grabesruhe aufgehoben.
Exhumierung	Art. 31	Eine Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen darf nur auf richterliche Anordnung hin erfolgen.
Grabräumung	Art. 32	Werden Grabfelder nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe geräumt, so werden die nächsten Angehörigen durch öffentliche Publikation und persönliche Benachrichtigung mit Brief (sofern Adresse bekannt ist) frühzeitig, d.h. mindestens 3 Monate im Voraus, informiert. Über nicht abgeräumte Gräber verfügt der Friedhofvorsteher am Räumungstag.
Grabunterhalt	Art. 33	Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabmals sind Sache der nächsten Angehörigen.
Bepflanzung	Art. 34	Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Die Pflanzen sollen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
Verbotener Grabschmuck	Art. 35	Die Anlage von Flachsteinen auf der Grabfläche ist untersagt. Ebenfalls nicht erlaubt, ist das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Kunststoff, Glasperlen, Draht und sonstigen unpassenden Materialien.

Ordnung auf dem Grab	Art. 36	Verwelkte Blumen und Unrat sind durch die Angehörigen zu entfernen. Pflanzen, welche die Nachbargräber überwuchern oder sonst beeinträchtigen, werden vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten oder entfernt.		
Nicht unterhaltene Gräber	Art. 37	Gräber, für deren Unterhalt die nächsten Angehörigen nicht aufkommen können, lässt die Friedhofkommission mit einer einfachen Bepflanzung auf Kosten der Gemeinde versehen.		
Grabunterhaltsverträge	Art. 38	Die bestehenden Grabunterhaltsverträge werden von den Kirchgemeinden bis zum Ende der Grabesruhe weitergeführt. Neue Grabunterhaltsverträge können mit der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil abgeschlossen werden.		
Grabmäler	Art. 39	Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist beim Friedhofvorsteher einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten: a) Zeichnung im Massstab 1:10 b) Angaben über das zu verarbeitende Material c) Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut) Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen. Sofern für die Beurteilung nötig, sind Material- und Schriftmuster einzureichen. Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die den Vorschriften nicht entsprechen, werden unter Kostenfolge entfernt. Für Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden, jedoch den Vorschriften entsprechen, wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt.		
Zugelassene Materialien	Art. 40	Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, Kunststein, Holz, Schmiedeisen und Bronze.		
Formen	Art. 41	Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.		
Masse	Art. 42	Für ein Grabmal, inkl. Sockel sind folgende Masse zulässig:		
		Höhe min./max.	Breite min./max.	Dicke min./max.
Erwachsenengräber		90 / 100 cm	45 / 55 cm	12 / 25 cm
Kindergräber		80 / 100 cm	40 / 50 cm	10 / 20 cm
Urnengräber		75 / 90 cm	40 / 50 cm	12 / 25 cm
		Eine Skulptur darf die maximale Höhe um höchstens 10 cm überragen, wenn sie weniger als 40 cm breit ist.		
Schriftplatten	Art. 43	Liegende Schriftplatten sind gestattet. Die maximalen Abmessungen betragen für alle Gräber 40 cm in der Breite und 30 cm in der Grablängsrichtung.		
Aufstellen	Art. 44	Der Transport eines Grabmals in den Friedhof und das Setzen sind dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden.		
Grabeinfassungen	Art. 45	Die Kosten werden den nächsten Angehörigen in Rechnung gestellt.		

Ausnahmen      Art. 46    Die Friedhofkommission kann bei der Gestaltung von Grabmälern Abweichungen bewilligen, wenn diese besondere künstlerische Gründe rechtfertigen. Die Umgebung des betreffenden Grabes und die Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dabei nicht gestört werden.

#### **4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Übertretungen      Art. 47    Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse - im Rahmen des Gemeindeorganisationsgesetzes - bestraft, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.

Gebühren-  
ordnung      Art. 48    Die zu diesem Reglement gehörende Gebührenordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Einsprachen      Art. 49    Die Anordnungen des Friedhofvorstehers sind bei der Friedhofkommission innert 20 Tagen anfechtbar.  
Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Inkraftsetzung      Art. 50    Dieses Friedhofreglement ersetzt das bisherige "Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe" vom 01.01.1995 und tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil vom 27.11.2007 in Kraft.

Genehmigung:      Am 27. November 2007 an der Gemeindeversammlung genehmigt.